

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Großpostwitz

Gmejna Budestech

Ausgabe: 11 / 2016

www.grosspostwitz.de

5. November 2016



Frischer Wind in der Ladenpassage





Frischer Wind in der Ladenpassage

Das Einkaufszentrum „Ladenpassage“ in Großpostwitz hat seit dem 1. Oktober 2016 eine neue Eigentümerin, Corinna Hladek. Sie möchte dem Gebäude eine Frischekur verpassen. Die Renovierung hat bereits begonnen. Je nach Witterungsbedingungen sollen die Arbeiten nun sukzessive ausgeführt werden. Währenddessen können natürlich alle vorhandenen Geschäfte und Praxen für Kunden und Patienten weiterhin geöffnet bleiben. Mit einem attraktiven Aussehen des Gebäudes, von außen sowie von innen, könne man schon im Frühjahr 2017 rechnen, so Udo Kowalewski, der als Geschäftsführer der Ladenpassage agiert. Er wird nach der Renovierung mit einem Sonderpostenzentrum die größte Verkaufsfläche in der unteren Etage belegen. Beim Einkauf der Waren setze er auf Qualität. Die angebotenen Sonderposten sollen insbesondere das Interesse von Heimwerkern wecken. Günstig anbieten möchte er dann Farben, Lacke, Lasuren, Eisenwaren, Lampen, Jalousien, Rollos und auch Teile aus dem Elektrobereich wie Steckdosen und Schalter. Sie stammen aus Marktumbauten und nicht aus Insolvenzen, so der Geschäftsmann. Die Sonderposten vertreibt Udo Kowalewski bereits über verschiedene Portale im Internet. Der Geschäftssitz ist in Ebersbach/Sachsen. Nun eröffnet er bald zusätzlich seinen ersten Laden.

Für die freien Flächen in der Passage werden noch ein Bäcker, Friseur und Restaurantbetreiber gesucht. Auch die Einmietung einer Dienstleistung oder einer Physiotherapie wäre denkbar, so Udo Kowalewski.

Text/Fotos: Kerstin Kunath

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsitzung am 06.10.2016

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

01/10/2016

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt nachfolgende: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz (Satzungstext: siehe Bekanntmachung unten)

02/0102016

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt nachfolgende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Bautzen abzugeben:

Hiermit erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts, Gemeinde Großpostwitz/O.L., dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

03/10/2016

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung Abwasserbeseitigungssatzung.

04/10/2016

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.

05/10/2016

Die während der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4

Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (im Amtsblatt nicht abgedruckt) gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

06/10/2016

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Physiotherapie“ Großpostwitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 25.07.2016 als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht einschließlich Grünordnung und zusammenfassender Erklärung wird mit Stand vom 25.07.2016 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bekanntmachung der:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz vom 16.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2011.

Artikel 2

Die Anlage Elternbeiträge in der Fassung vom 01.09.2011 wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Anlage „Elternbeiträge“, Fassung vom 02.08.2016, ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Großpostwitz, den 06.10.2016

**Lehmann, Bürgermeister
Siegel**

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz, Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz, Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Frank Lehmann. Der Inhalt der Beiträge, die namentlich unterzeichnet sind, entspricht nicht automatisch der Meinung der Redaktion. Satz, Layout, Druck & Anzeigenteil: Lausitzer Verlagsanstalt, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: kontakt@lausitzerverlagsanstalt, Vertrieb: Lausitzer Verlagsanstalt, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: kontakt@lausitzerverlagsanstalt



Anlage: 02.08.2016
Elternbeiträge zur Satzung über die Nutzung des Kinder-
hauses „Hummelburg“ Großpostwitz

Kinderkrippe	vollständige Familie	Alleinerzieher
<i>11 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	220,00 €	198,00 €
2. Kind	132,00 €	118,80 €
3. Kind	44,00 €	39,60 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>10 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	200,00 €	180,00 €
2. Kind	120,00 €	108,00 €
3. Kind	40,00 €	36,00 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>über 6 Stunden bis 9 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	180,00 €	162,00 €
2. Kind	108,00 €	97,20 €
3. Kind	36,00 €	32,40 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>über 4,5 Stunden bis 6 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	120,60 €	108,54 €
2. Kind	72,36 €	65,12 €
3. Kind	24,12 €	21,71 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	90,00 €	81,00 €
2. Kind	54,00 €	48,60 €
3. Kind	18,00 €	16,20 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

Kindergarten	vollständige Familie	Alleinerzieher
<i>11 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	132,00 €	118,80 €
2. Kind	79,20 €	71,28 €
3. Kind	26,40 €	23,76 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>10 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	120,00 €	108,00 €
2. Kind	72,00 €	64,80 €
3. Kind	24,00 €	21,60 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>über 6 Stunden bis 9 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	95,00 €	85,50 €
2. Kind	57,00 €	51,30 €
3. Kind	19,00 €	17,10 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €
<i>über 4,5 Stunden bis 6 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	63,65 €	57,29 €
2. Kind	38,19 €	34,37 €
3. Kind	12,73 €	11,46 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

Kindergarten	vollständige Familie	Alleinerzieher
<i>bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	47,50 €	42,75 €
2. Kind	28,50 €	25,65 €
3. Kind	9,50 €	8,55 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

Schulhort	vollständige Familie	Alleinerzieher
<i>bis zu einer Stunde Betreuungszeit im Frühhort</i>		
1. Kind	9,33 €	8,40 €
2. Kind	5,60 €	5,04 €
3. Kind	1,87 €	1,68 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

<i>bis zu 5 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	46,67 €	42,00 €
2. Kind	28,00 €	25,20 €
3. Kind	9,33 €	8,40 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

<i>bis zu 6 Stunden Betreuungszeit</i>		
1. Kind	56,00 €	50,40 €
2. Kind	33,60 €	30,24 €
3. Kind	11,20 €	10,08 €
4. Kind u. weitere	0,00 €	0,00 €

Besucht ein Kind (ab 2 Jahre, 10 Monate) eine Mischgruppe im Kinderhaus, so gelten für dieses Kind die Bestimmungen für Kindergartenkinder.

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.2005

Artikel 2

In der Präambel wird die Passage „§ 63 Abs. 2“ durch die Passage „§ 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50“ ersetzt und am Ende werden die Worte „und durch Satzung vom 06.10.2016 fortgeschrieben“ angefügt.

Artikel 3

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. [= Legaldefinition des § 54 Abs. 1 WHG]“

Artikel 4

§ 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss

über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG.“

Artikel 5

In § 3 Absatz 1 wird die Passage „§ 63 Abs. 5 und 6“ durch die Passage „§ 50“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Absatz 5 wird die Passage „§ 63 Abs. 6“ durch die Passage „§ 50 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

Artikel 7

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 7 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde fest gelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Artikel 8

In § 10 wird die Passage „§ 109“ durch die Passage „§§ 93 WHG, 95“ ersetzt.

Artikel 9

In § 16 Absatz 4 werden die Worte „mit zentraler Abwasserreinigung“ durch die Worte „mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk“ ersetzt.

Artikel 10

§ 19 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf indem der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete (Anlagenbetreiber) diese beim Beauftragten der Gemeinde (Entsorgungsfachbetrieb) beauftragt.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und

DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde/dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten bestandene Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Großpostwitz, den 06.10.2016

Lehmann, Bürgermeister
Siegel



3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.02.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2013.

Artikel 2

In der Präambel werden die Worte „und 26.09.2013“ durch die Worte „26.09.2013 und 06.10.2016“ ersetzt.

Artikel 3

§ 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanalisation) und für sonstiges Abwasser.“

Artikel 4

In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 5

In § 4 Absatz 2 sowie in § 4 Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 6

§ 8 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„§ 8 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern (Teilortskanalisation).“

Artikel 7

§ 9 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„§ 9 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt
 1. die Grundgebühr je Einheit
 - a) Haushalt 8,50 € /Monat
 - b) Gewerbeeinheit mit Trinkwasserzähler

≤ Q3 = 4,0 (entspricht Qn 2,5)	11,90 € /Monat
≤ Q3 = 10 (entspricht Qn 6)	23,80 € /Monat
≤ Q3 = 16 (entspricht Qn 10)	47,60 € /Monat

Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung innehaben. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, darunter stets die Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Industrie, Handel, Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen werden wie Gewerbe bemessen. Ist das auf dem

Grundstück vorhandene Gewerbe mit einem durchschnittlichen Haushalt vergleichbar, wird es analog einem solchen behandelt. Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch und damit der Schmutzwasseranfall, wird die Grundgebühr des Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Trinkwasserzählers im Gebäude bemessen. Leerstehende Wohn- und Gewerbegrundstücke werden nach der Größe des vorhandenen Trinkwasserzählers bemessen.

2. die Leistungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,90 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Abwassergebühr 0,39 € je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Abwassergebühr 10,91 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalschlamm gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Abwassergebühr 39,65 € je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanalisation), beträgt die Abwassergebühr 0,94 € je Kubikmeter Abwasser“

Artikel 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Großpostwitz, den 06.10.2016

Lehmann, Bürgermeister
Siegel

Verfahrens- und Formvorschriften

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten

– 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz

– 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

– 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 SächsGemO hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Lehmann, Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Großpostwitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.802.266,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.710.289,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	
– (ordentliches Ergebnis) auf	- 908.023,00 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren festgesetzt auf	0,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	-908.023,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge festgesetzt auf	5.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) festgesetzt auf	5.900,00 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonder-Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließl. der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	5.900,00 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	-908.023,00 EUR
– Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf	5.900,00 EUR
– Gesamtergebnis festgesetzt auf	-902.123,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.679.937,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.400.769,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-720.832,00 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	932.836,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	1.322.275,00 EUR

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-389.439,00 EUR
---	-----------------

– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-1.110.271,00 EUR
--	-------------------

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	146.310,00 EUR
--	----------------

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	-1.256.581,00 EUR
--	-------------------

– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands festgesetzt auf	-1.256.581,00 EUR
---	-------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf festgesetzt

	0,00 EUR
--	----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	0,00 EUR
--	----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	700.000,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305 vom Hundert
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
– Gewerbesteuer auf	400 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen

– Personalkostenumlage von Gemeinde Obergurig	277.340,26 EUR
---	----------------

Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt

– Investive Maßnahmen	ab 50.000 EUR
– Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000 EUR

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Großpostwitz, den 26.10.2016

Lehmann, Bürgermeister
Siegel



Verfahrens- und Formvorschriften

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten „Haushaltssatzung der Gemeinde Großpostwitz für das Haushaltsjahr 2016“ wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 SächsGemO hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Lehmann, Bürgermeister

Öffentliche Niederlegung

Gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO liegt der Haushaltsplan 2016 in der Zeit vom 07.11.2016 bis einschließlich 15.11.2016 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, I. Stock Zimmer 3 aus.

Lehmann, Bürgermeister

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

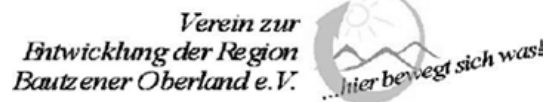
Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am **Donnerstag, dem 10. November 2016, um 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz** stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Rechtsverordnung der Gemeinde Großpostwitz zur Ladenöffnung an verkaufsoffenen Sonntagen 2016
5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der
 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eulowitz-Nord“
6. Beratung und Beschluss zu einem Grundstücksverkauf in Großpostwitz
7. Beratung und Beschluss zur Annahme von Spenden
8. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Lehmann, Bürgermeister



Neuer Projektaufruf der LEADER-Region Bautzener Oberland startet

Die LEADER-Region Bautzener Oberland startet Mitte Oktober ihren aktuellen Projektaufruf.

Für die Förderung innovativer Vorhaben im ländlichen Raum steht der Region bis 2020 ein Gesamtbudget von 13,9 Millionen Euro zur Verfügung. Im Rahmen des aktuellen Aufrufs werden davon 1.150.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Am 12. Oktober 2016 startete der Projektaufruf über folgende Fördermaßnahmen:

Projektaufruf 2017-1 (Einreichfrist: 11. Januar 2017)

- Maßnahmen A.3 + B.2: Um- und Wiedernutzung öffentlich zugänglicher Einrichtungen bzw. Anpassung bestehender öffentlicher Einrichtungen
(Budget: 600.000 Euro)
- Maßnahme F: Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen
(Budget: 200.000 Euro)
- Maßnahme G: Abbruch, Flächenentsiegelung
(Budget: 150.000 Euro)
- Maßnahme I: Projektentwicklung, Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing, Sensibilisierung
(Budget: 200.000 Euro)

Projektvorschläge für Vorhaben, die über diese Fördermaßnahmen förderfähig sind, können bis zum **11. Januar 2017** beim **Regionalmanagement der LEADER-Region Bautzener Oberland, Zittauer Str. 5, OT Kirschau in 02681 Schirgiswalde-Kirschau** eingereicht werden. Der Koordinierungskreis wird die eingereichten Projektvorschläge anhand festgelegter Kriterien bewerten. Die Projekte mit den meisten Punkten erhalten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets ein positives Votum von der Region und können ihren Antrag beim Landratsamt Bautzen, der zuständigen Bewilligungsbehörde, einreichen.

Weitere Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen, den konkreten Projektaufrufen und den einzureichenden Unterlagen sind unter www.bautzenoberland.de abrufbar.

Marlen Martin und Susanne Schwarzbach vom Regionalmanagement der Region Bautzener Oberland stehen bei Fragen gern zur Verfügung. Ein Beratungsgespräch vor Einreichung des Vorhabens ist empfehlenswert. Termine dafür können telefonisch unter 03592 – 54 26 910 oder per Email unter m.martin@bautzenoberland.de bzw. s.schwarzbach@bautzenoberland.de vereinbart werden.



Informationen aus der Verwaltung

Finanzverwaltung/Steuern

Erinnerung

Der letzte Steuertermin für die Grund- und Gewerbesteuer 2016 ist der 15.11. Wir bitten alle Steuerzahler, welche der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt haben, diesen Termin unbedingt einzuhalten, damit keine Unannehmlichkeiten, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge, entstehen. Bei der Überweisung ist darauf zu achten, dass das Buchungszeichen entsprechend des aktuellen Steuerbescheides angegeben wird. Außerdem besteht nach wie vor die Möglichkeit, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Steuer zu erteilen.

Information aus dem Gewerbeamt

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen, aber im Vorfeld sind die Vorschriften abzuklären.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Versäumnissen oder zu verspäteten Anzeigen bei einem vorübergehenden Gaststättengewerbe gab, wird auf die Anzeigepflicht gem. § 2 SächsGastG hingewiesen.

Dort heißt es:

*Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, **mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn**, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.*

Ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betreiben Veranstalter oder Vereine, welche im Gemeindegebiet öffentliche Festlichkeiten organisieren und durchführen, bei welchen natürlich auch Getränke und Lebensmittel verkauft werden.

Angezeigt wird ein vorübergehendes Gaststättengewerbe mit einem entsprechenden Formular, welches auch auf der Internetseite der Gemeinde Großpostwitz abrufbar ist.

Für Vereine aus der Gemeinde ist diese Anzeige kostenfrei.

Diese Anzeige wird an weitere Behörden wie z. B. Finanzamt oder Landratsamt versandt, weshalb die 14 tägige Frist unbedingt einzuhalten ist.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitungen der nächtlichen Sperrstunde ebenfalls einer entsprechender Anzeige und Genehmigung bedarf. Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Großpostwitz zu stellen. Die Verwaltungskosten betragen 10,00 €.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Formalitäten, damit Ihre Veranstaltung ein voller Erfolg werden kann und nicht vorzeitig beendet werden muss.

D. Nitsche

Haus- und Straßensammlung 2016 – 71 Jahre nach Kriegsende in Sachsen

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Sachsen, führt vom 24. Okt. bis 20. Nov. 2016 seine traditionelle Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch.

Seit 1919 errichtet, pflegt und betreut der Volksbund im Auftrag des deutschen Staates Kriegsgräber im **Ausland**: derzeit etwa 4,4 Millionen Gräber auf ca. 830 Anlagen in Europa, Nordafrika und weltweit. In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden jährlich weiterhin ca. 40.000 Gefallene exhumiert und umgebettet, von denen 30 Prozent identifiziert werden können. Rund 15.000 deutsche Familien erhalten damit pro Jahr letzte Gewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen.

Im **Inland** berät der Volksbund die Gemeinden bei der Kriegsgräberpflege im Inland – alleine in Sachsen existieren etwa 1000 Kriegsgräberstätten vom Einzelgrab in der Feldgemarkung bis zum Lagerfriedhof in Zeithain mit 37.000 Toten. Träger der Friedhöfe sind zumeist die Gebiets-körperschaften oder Kirchgemeinden.

Zudem ist der Volksbund anerkannter Träger der Jugendarbeit und der historisch-politischen Bildung, die vor allem im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen stattfindet, bei denen junge Europäer verschiedenster Herkunft unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern“ nicht nur Einblicke in die kriegerische Geschichte Europas erhalten, sondern aktive Völkerverständigung betreiben.

Nicht nur den Toten der Weltkriege gilt die Fürsorge des Volksbundes, auch das Andenken der Gefallenen der Bundeswehr wahren wir. In Sachsen liegen heute 2 Ehrengräber der Bundeswehr. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. finanziert seine Arbeit zu rund 70 Prozent durch Spenden, Sammlungen, Nachlässe und die Beiträge der ca. 100.000 Mitglieder. Die restlichen 30 Prozent bestreitet die Bundesrepublik Deutschland, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

In Sachsen sammelten Bürger, Soldaten und Reservisten der Bundeswehr im Jahre 2015 rund 20.000 €. Jeder kann für den Volksbund sammeln oder uns mit einer Spende unterstützen, worum wir Sie im Sinne des ehrenden Andenkens unserer Gefallenen und der zivilen Kriegstoten herzlich bitten. Eine Sammeliste oder Sammeldose erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung oder direkt bei der Landesgeschäftsstelle.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., LV Sachsen
IBAN:	DE95 8505 0300 3120 1044 68
BIC:	OSDDDE81XXX
Verwendungszweck:	Spende Haus- u. Straßensammlung LV Sachsen

gez. Dr. Dirk Reitz

INFORMATION der Gemeindeverwaltung Großpostwitz

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Spendensammlung 2016

Entgegennahme von Spenden im GEMEINDEAMT - vom 7. bis 18. November 2016

Eine Einzahlung von Spenden sowie die entsprechende Eintragung in bereitliegende Sammelisten des Volksbundes kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung in Zimmer 3 erfolgen. Der Erlös kommt den satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes zugute.

Finanzverwaltung Gemeinde Großpostwitz



Seniorengedurtstage

05.11. – 09.12.2016 in der Gemeinde GroBpostwitz:

in GroBpostwitz

18.11.2016	Frau Erika Liebig	75. Geburtstag
18.11.2016	Herr Peter Stange	75. Geburtstag
20.11.2016	Frau Gisela Ehlich	75. Geburtstag
20.11.2016	Frau Anna Schlimper	80. Geburtstag
03.12.2016	Herr G3nter Schwarz	80. Geburtstag
08.12.2016	Herr Werner B3dinger	70. Geburtstag

in Berge:

19.11.2016	Frau Gertrud Buder	80. Geburtstag
------------	--------------------	----------------

in Cosul:

20.11.2016	Frau Ingeburg Schr3ter	75. Geburtstag
------------	------------------------	----------------

**Herzlichen Gl3ckwunsch an unsere Jubilare
Wir w3nschen Gesundheit und alles Gute!**



*Wenn zwei Leute sich lieben,
bleiben sie jung f3reinander.*

Paul Ernst (1866 - 1933)

Zur Goldenen Hochzeit gratulieren wir ganz herzlich dem
Ehepaar Rosemarie und Lothar Schramm
in Mehltheuer und w3nschen noch viele sch3ne Ehejahre bei
besten Gesundheit.

Dankesch3n ...

an alle, die an meinem 80. Geburtstag an mich gedacht,
mich mit Gl3ckw3nschen, Blumen und Geschenken 3berrascht
und mit mir diesen Tag gefeiert haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinen Kindern,
den Nachbarn, Freunden, Bekannten und meinen Sportfreundinnen.
Dankesch3n auch an Herrn Sukhdev Sing und sein Team,
von der Gastst3tte „Mirchi“ in GroBpostwitz,
f3r die hervorragenden Speisen und die gute Bewirtung.

Hannelore Kliemand

Kindergarten- & Schulnachrichten

Kita Hummelburg

Bei unserem diesj3hrigen Herbstfest, drehte sich alles rund um die
Kartoffel. Schon einige Wochen zuvor hatten sich die Kinder
intensiv mit dem Thema „Kartoffel“ besch3tigt. Sie erfuhren etwas
3ber den Anbau, das Wachstum und die Ernte der Kartoffel. Ihre
vielseitigen Verwendungsm3glichkeiten erprobten die Kinder beim
Zubereiten verschiedener Kartoffelgerichte.

Der H3hepunkt dieses kleinen Projektes war das Kartoffelfest am
19.09.2016. Die Kinder hatten die M3glichkeit sich an verschiede-
nen Stationen im ganzen Haus zu bet3tigen. So gab es z.B. das
Puppenspiel „Vom guten Kartoffelk3nig“ und zwei Bastelst3nde,
an denen Laternen mit Kartoffeldruck gestaltet werden konnten
bzw. geprickelt und ausgemalt wurde. Im Vorlesezimmer lauschten
alle gespannt einer Kartoffelgeschichte.

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde herzlich ein zur

Seniorenweihnachtsfeier

*am Samstag, dem 3.12.2016, ab 14.00 Uhr
im Erbgericht Eulowitz*

Um 14.00 Uhr beginnt das gemeinsame Kaffeetrinken.

Danach erfreuen Sie die Kinder des Schulhortes der Lessingschule.

*Ab 15.30 Uhr erklingen weihnachtliche Weisen zum H3ren und
Mitsingen mit dem Posaunenchor GroBpostwitz.*

F3r die Hin- und Heimfahrt mit dem Bus ist gesorgt:

Abfahrtszeiten ab Lessingsch. Cosuler Str.	12.55 Uhr
Cosul	13.00 Uhr
Mehltheuer	13.05 Uhr
Binnowitz	13.10 Uhr
Ebend3rfel	13.15 Uhr
Rascha	13.20 Uhr
Penny-Markt-Parkeplatz	13.25 Uhr
Pilgersch3nke	13.30 Uhr
Berge „Erbgericht“	13.35 Uhr
Niederdorf	13.40 Uhr
R3ckfahrt gegen	17.00 Uhr



Es laden ein: Ihr B3rgermeister Frank Lehmann, der Seniorenverein GroBpostwitz und der Frauenverein Eulowitz.



Außerdem bereiteten die Kinder gemeinsam einen leckeren Kartoffelsalat zu. Besonders gut angenommen wurden kleine Wettspiele,



bei denen sogar echte Kartoffeln aus der Erde gebuddelt werden konnten.

So verging der Vormittag wie im Flug und wird uns noch lange in guter Erinnerung bleiben.

Tolle Herbstferien im Hort

Wo verbringt ein Hortkind seine Ferien, wenn die Eltern keinen Urlaub haben? Natürlich im Hort!

Gut vorbereitet startete das Hortteam in die Herbstferien, denn auch diese Wochen sollten ein Erlebnis für die Kinder werden! So wurde das Kino in Bautzen besucht, viel gemalt und gebastelt. Kürbisse erhielten lustige Gesichter, aber auch das Spielen kam nicht zu kurz.



Wir besuchten Stolle – Obst in Schirgiswalde und erfuhren dort interessante Dinge: z.B. dass es 8000 versch. Apfelsorten gibt. Es wurden Äpfel verkostet und natürlich durften wir einige mit nach Hause nehmen. Daraus kochten wir leckeren Apfelmus.



Außerdem haben wir Kuchen und köstliche Apfeltaschen gebacken. Bei einem Besuch in der Großpostwitzer Apotheke mischte wir Hustentee und bekamen Tipps zum Vermeiden von Erkältungskrankheiten. Im Schwimmbecken der RehaSalus tobten wir uns richtig aus und vergaßen dabei das nicht so schöne Ferienwetter. Am Freitag erlebten wir einen wunderschönen Abschluss mit

Spielen im Freien und vielen Überraschungen.

Unsere selbstgekochte Suppe, die über einem Feuer vor sich hin köchelte, schmeckte fantastisch und die gegrillten Würstchen fanden schnell den Weg in den Mund.

Auf diesem Weg bedanken wir uns bei ALLEN, die diese Ferien zu einem ganz besonderen Erlebnis haben werden lassen!

Die Kinder und Erzieher des Hortes

Lessing-Schule

Sehr geehrte Leser,

Die Fahrradausbildung der Klasse 4 / Aufgepasst im Straßenverkehr!

Die Schüler der Klasse 4 der Lessinggrundschule Großpostwitz haben am 20.09. und 22.09. 2016 in der Jugendverkehrsschule Bautzen ihre Fahrradausbildung absolviert.

Die Beherrschung des Fahrradfahrens reicht nicht aus, sich im Straßenverkehr sicher und unfallfrei zu bewegen.





Diese Erfahrung haben die Schüler der 4. Klasse bei schönem Wetter schon am ersten Tag der Ausbildung gemacht. Jeder erhielt ein nummeriertes Fahrrad und freute sich darauf, in die Pedale zu treten. Doch die Polizistin Frau Dressler lief erst einmal mit allen das Gelände ab und erklärte die wichtigsten Verkehrszeichen. Diese waren den Schülern aus den vergangenen Stunden durchaus bekannt. Nun kam es darauf an, sich danach zu verhalten und rechtzeitig zu reagieren. Es wurde das Anfahren, Linksabbiegen und Vorbeifahren an Hindernissen geübt. Doch die meisten waren nicht richtig bei der Sache und nahmen die Hinweise von Frau Dressler nicht ernst. So wurden viele Fehler gemacht.

Am Ende des Tages erhielten deshalb alle eine schlechte Bewertung.

Frau Krooß hat mit uns am Folgetag in der Turnhalle noch einmal intensiv geübt. Im Hort setzten einige auch die Übungen auf dem Schulhof fort.

Am 22.09. war es nun soweit. Viele Schüler hatten ein ungutes Gefühl und waren sehr aufgeregt. Anfangs wurde noch einmal geübt. Dabei waren alle ganz konzentriert und ruhig.

Nach dem Frühstück begann die Prüfung. Eine Einzelrunde und das gemeinsame freie Fahren wurden nun bewertet. Es fiel kein Wort dabei, man hörte nur das Rollen der Fahrräder. . . .

Nachdem die praktische Prüfung abgeschlossen war, warteten die Schüler im Schulungsraum auf die Ergebnisse. Als Frau Dressler herein kam, stieg die Spannung. Ob jemand es nicht geschafft hat? Doch alle Kinder haben die Prüfung bestanden. Drei Schüler haben die besten Ergebnisse erreicht: Marie Honsa, Gregor Lehmann, Georg Strehle. Tolle Leistung!



Glücklich und entspannt fuhren nun die Schüler zurück zur Schule. Und so ging ein aufregender Tag zu Ende. Jeder konnte zu Hause stolz seinen Fahrradpass zeigen.

Gemeinschaftsbericht von: Elisa Noack, Marie Honsa, Richard Käufer, Gregor Lehmann, Alexander Hille und Georg Strehle

Unsere Jüngsten waren noch nicht lange in der Schule und hatten ihre ersten Ferien in Aussicht.

Zusammen mit Frau Schlenker betrachteten sie sehr intensiv den Igel. Es wurden Verse gelernt und ein Igelbuch gemeinsam hergestellt. In dem war vieles über den Igel zu erfahren; was er frisst, wo er wohnt, wie und wo er schläft. Auch ein Igelpuzzle und Rechenaufgaben mit kleinen Igel gab es zu erledigen. Außerdem gab es sehr viel anzuschauen, denn viele Kinder hatten Bücher, Bilder oder Igelkuscheltiere mitgebracht. Einige konnten auch schon von persönlichen Erlebnissen mit einem Igel berichten. Ganz besonders gut waren allen die selber gebastelten Igel aus Salzteig gelungen. Schon vor den Oktoberferien beschäftigten sich die Schüler der Klasse 2 ganz intensiv mit dem Projektthema „Der Apfel - rund und gesund“.

Wie der Apfel sich im Jahreslauf entwickelt und wie nützlich er für uns ist, lernten die Kinder an den vielfältigen Stationen kennen. Verschiedene Apfelsorten wurden verkostet und eine „Hit“-Liste

zum geschmackvollsten Apfel erstellt. Natürlich durften die Kinder ihrer Klassenleiterin Frau Mann auch beim Apfelmuskochen und beim Backen von Apfelküchleins tüchtig helfen und kräftig umrühren. Ganz schön anstrengend war das Schälen der Äpfel mit dem kleinen Messer. Jonas Bartneck wurde zum Apfelmönig gekürt, da er die längste Apfelschale am Stück schaffte.

Am letzten Tag gab es natürlich für alle ein leckeres Apfelfrühstück. Und nun freuen wir uns nur noch auf die schöne Adventszeit - vielleicht mit einem leckeren Bratapfel - hm! Vielen Dank für die materielle und tatkräftige Unterstützung,

Die Klasse 3 berichtete schon vor den Ferien von der Knolle. Während der Projektwoche wurden nun die Früchte des Feldes gemeinsam mit ihrer Klassenleiterin Frau Rindock sehr unterschiedlich genutzt. Verschiedene Kartoffelsorten wurden in Form, Farbe und Eigenschaft (mehlig, fest oder vorwiegend fest kochend) untersucht. Dabei wurde auch die Kartoffelstärke nachgewiesen. Die verschiedenen Sorten wurden natürlich auch verkostet und man entschied sich dann welche Sorte man für welches Mittagessen nutzt. Denn es wurde zweimal selber ein Kartoffelgericht gekocht bzw. hergestellt. Es gab leckere gebackene Kartoffeln, Kartoffeln mit Kräuterquark und zum Abschluss der Woche Kartoffelsalat nach verschiedenen Rezepten. Die Würstchen dazu waren dann noch das i-Tüpfelchen.

Die riesigen Schüsseln mit Quark und Salat waren schnell leer geputzt.



Es machte viel Arbeit aber auch Spaß, gemeinsam zu kochen und zu essen. Über die ganze Woche wurden von den Schülern die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einer besonderen Arbeitsmappe festgehalten. Jeder fertigte ein „Lapbook“ an, wo er immer wieder zu dem Thema nachgucken kann. Wir bedanken uns für die tatkräftige Unterstützung bei Frau Kother und Frau Kulozik.

Die Klasse 4 arbeitete in der letzten Woche vor den Herbstferien schon recht wissenschaftlich. Mit Unterstützung des Naturschutzzentrums „Oberlausitzer Bergland“ e. V. Neukirch wurde der Boden durch verschiedene Experimente auf seine Eigenschaften untersucht. Dabei merkten die Kinder, dass es sehr unterschiedliche Bodenarten gibt. Diese Erkenntnis wurde gleich praktisch in die Tat umgesetzt. Um die Bodenstruktur in unserem Schulgarten wieder zu verbessern und die Erträge im kommenden Jahr zu steigern, setzten alle Schüler gemeinsam mit ihrer Klassenleiterin Frau Krooß den natürlich gewachsenen Komposthaufen um. Die Erde wurde gesiebt und dann untergegraben, dabei merkte man sehr schnell, dass diese Arbeit sehr anstrengend ist. Aber es wurde bestens mit Unterstützung von Herrn Stickel gemeistert. Ein Lob an die Klasse 4 und dem fleißigen Vati, denn den Nutzen hat dann die gesamte Schule.

Mit den besten Wünschen für einen gemütlichen November und einen guten Start in die Adventszeit

Die Schüler und Lehrer der Lessing-Grundschule Großpostwitz

Goethe-Oberschule Wilthen

EINLADUNG

Am Freitag, dem **25.11.16**, findet in der Zeit von **16.00 bis 18.00 Uhr** an der Oberschule Wilthen der „Kennenlern-Tag“ für Viertklässler und deren Eltern statt. Es besteht die Möglichkeit, das Schulhaus zu besichtigen, mit Schulleitung und Lehrern ins Gespräch zu kommen sowie Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote kennen zu lernen.

Ab 16.00 Uhr werden im Abstand von zehn Minuten Schulhausführungen mit Einblicken in den Fachunterricht organisiert.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

NEUES AUS DER FREIEN CHRISTLICHEN SCHULE SCHIRGISWALDE

Bundescup 2016 - Spielend Russisch lernen

Am 19. September 2016 fand im Dresdener Kinder- und Jugendzentrum „Kolibri“ die Regionalrunde des Bundescups „Spielend Russisch lernen“ statt. Traditionsgemäß nahm auch eine Mannschaft unserer Schule an diesem Wettbewerb teil, zu dem 15 Mannschaften aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg kamen. Lilian Mirtschink (Klasse 10) und Lilli Schmieder (Klasse 9) erspielten sich einen hervorragenden 5. Platz inmitten der Vertreter aus den unterschiedlichsten Gymnasien. Das Finale im Europapark Rust haben wir nicht erreicht, aber im Jahr Olympia zählt der olympische Gedanke und im Vergleich mit den anderen Schulen sind wir wieder ein Stück gewachsen. Herzlichen Glückwunsch!

P. Eckert (Russischlehrerin)

Neues aus unseren Vereinen

Unabhängiger Seniorenklub Großpostwitz e.V.

Veranstaltungsplan November / Dezember 2016

Der Seniorenklub Großpostwitz e.V. informiert:
In der Begegnungsstätte finden folgende Veranstaltungen statt.
Beginn jeweils 14:00 Uhr:

Montag 07. Nov.	Gemeinsame Geburtstagsfeier Okt.-Geburtstagskinder
Mittwoch 09. Nov.	Sportnachmittag und Skat
Montag 14. Nov.	Spielenachmittag
Donnerstag 17. Nov.	Kegeln
Montag 21. Nov.	Vortrag der Drohmberg Apotheke
Mittwoch 23. Nov.	Tanznachmittag und Skat
Montag 28. Nov.	Schlachtfest
Mittwoch 30. Nov.	Sportnachmittag und Skat
Montag 05. Dez.	Gemeinsame Geburtstagsfeier Nov.-Geburtstagskinder
Mittwoch 07. Dez.	Tanznachmittag und Skat
Montag 12. Dez.	Lichtbildervortrag von Herrn Wehle
Donnerstag 15. Dez.	Kegeln
Mittwoch 14. Dez.	Tanznachmittag und Skat
Montag 19. Dez.	Weihnachtsfeier für Klubmitglieder

Alle interessierten Senioren und Vorruehändler sind zum Besuch unserer Veranstaltungen ganz herzlich eingeladen.

Rassegeflügel – und Rassekaninchenverein Eulowitz / Großpostwitz und Umgebung e. V.

Unser Verein führt vom **19.11. bis 20.11.2016** seine diesjährige Vereinsschau in der Festhalle „Am Storchennest“ in Großpostwitz durch.

Zu bewundern werden etwa 500 Tiere verschiedener Kaninchen-, Gänse-, Enten-, Hühner- und Taubenrassen in vielen Farbschlägen sein.

Vertreten sind in diesem Jahr auch viele exotische Papageien, Vögel und Sittiche, die einen Besuch wert sind.

Öffnungszeiten der Ausstellung sind:

Sonnabend, 19.11.16 9.00-17.00 Uhr und

am Sonntag, 20.11.16 9.00-16.00 Uhr.

Super Preise warten in einer großen Verlosung auf ihre Gewinner, Tiere können vermittelt werden und für das leibliche Wohl unserer Besucher wird bestens gesorgt.

Auch in diesem Jahr können die Besucher das Gewicht einer Gans schätzen. Wer dem richtigem Gewicht am nächsten kommt, kann die Gans mit nach Hause nehmen.

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Der Verein

Weihnachtsbasteln im Jugendheim

Unser Bastelnachmittag für alle Eulowitzer Kinder bis 12 Jahre findet am Freitag, dem **02. Dezember 2016** im Jugendheim statt. Wer also noch ein Geschenk für Weihnachten basteln möchte oder spielen will, ist herzlich eingeladen. Beginn unseres gemütlichen Nachmittages ist 16.00 Uhr.

Es lädt herzlich ein und freut sich auf zahlreiches Erscheinen.

Frauenverein Eulowitz e. V.

Hier spricht die Feuerwehr

Am 24.09.2016 war es wieder so weit, „schulfrei“ für alle Großpostwitzer Jugendfeuerwehrleute. Jedoch nicht einfach so, sondern für die alljährliche Exkursions- und Erlebnisfahrt gemeinsam mit den Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung der Großpostwitzer Gemeindefeuerwehr. 12 Jugendliche, 2 Betreuer und 22 Mitglieder der Feuerwehr waren unserer Einladung gefolgt eine schöne Tradition fortzusetzen. Im Jahr 2008 wurde die Idee geboren, gemeinsam etwas zu unternehmen. Jung und Alt sollten sich näher kommen und durch solche Maßnahmen besser kennen lernen.

Schon 7.30 Uhr trafen wir uns am Blumenhaus Zwahr, um unsere Reise in Richtung Chemnitz / Mühlau anzutreten. Schnell kamen alle ins Gespräch, redeten über dies und das und waren erstaunt, als es schon hieß „Frühstückspause“. Kaffee, Limo und heiße Würstchen wurden durch unseren Busfahrer, Kameraden Frank Kubitz liebevoll ausgereicht. Auch hatten Mutti's und Omi's leckeren Kuchen gebacken, für alle eine schöne Pause.

Nach weiteren Kilometern im Bus hatten wir unser Ziel, die Fa. Ziegler in Mühlau erreicht und wurden von Herrn Kahlert und einem weiteren Mitarbeiter des Betriebes begrüßt.

Fa. Ziegler, ein Unternehmen welches Feuerwehrfahrzeuge komplett herstellt oder ausbaut.





Eine wunderbar durchgeführte Betriebsbesichtigung mit vielen Detailinformationen ging viel zu schnell vorbei und hat allen Teilnehmern sehr viele Eindrücke geboten.

Nach der Unternehmenstour war im Nachbarort Hartmannsdorf ein deftiges Schnitzel für jeden Teilnehmer bestellt und dieses wollte ja auch verzehrt werden. Also heiß es Abschied nehmen, aber nicht, ohne noch ein Gruppenfoto zu schießen.



Unser letztes Ziel an diesem erlebnisreichen Tag war das Feuerwehrgerätehaus Cosul. Hier hatten schon Kameradinnen und Kameraden der Ortswehr einen herrlichen Imbiss angerichtet und natürlich auch das eine oder andere Getränk bereitgestellt. Ein herrlicher Ausklang eines wunderschönen Tages.

Ein ganz großes Dankeschön an die Organisatoren dieses Tages, dem Busunternehmen S. Wilhelm, Kameraden Frank Kubitz, als Busfahrer und der Ortsfeuerwehr Cosul.

Alle Teilnehmer an dieser Maßnahme sind sich einig, nächstes Jahr wieder.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Großpostwitz

Jahresabschlussübung

Am 20.10.2016 gegen 18.30 Uhr wurden alle 3 Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr zu einer Alarmübung gerufen. Per Sirene und Funkmeldeempfänger haben die Kameraden von dem angenommenen Einsatz erfahren.



Im Produktionsgebäude der Fa. Miunske wurde ein Brand im Regallager angenommen, bei welchem noch 2 Personen als vermisst galten. Durch die Kameraden wurde das gesamte Gebäude durchsucht, eine Person konnte schnell gefunden und dem Rettungsdienst übergeben werden.

Die andere vermisste Person war bei ihrem Auffinden unter angenommenen Trümmerteilen eingeklemmt sodass nach einer Belüftung des Gebäudes, die Person mit technischem Rettungsgerät gerettet werden konnte. Zeitgleich erfolgte eine Brandbekämpfung mit 4 Strahlrohren. Da im gesamten Objekt der Strom abgeschaltet war, musste die Einsatzstelle und auch der Außenbereich des Betriebes mit Mitteln der Feuerwehr ausgeleuchtet werden.

Das sollten Sie wissen

**Besuchen Sie unsere Hobbyausstellung
am 5. November 2016 zwischen 10.00-18.00 Uhr
in den Vereinsräumen der „Alten Wassermühle“ Obergurig**

Eine Ausstellung der unterschiedlichsten Sammlerleidenschaften oder auch der verschiedensten Hobbys werden an diesem Tag in den Räumen präsentiert. Erleben Sie Interessantes, Neues, Altes oder staunen Sie über verschiedenste Dinge aus vergangener Zeit oder Gegenwart und über die unterschiedlichsten Talente! Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Ortsschau des Wehrsdorfer Rassegeflügel- und Kaninchenzüchter Vereins

am 1. Advent-WE **26.+27.11.2016** – Sa. 9.00-18.00 Uhr, So. 9.00-17.00 Uhr mit angeschlossener Oberlausitzer Neuseeländer Clubschau, in der Sporthalle Wehrsdorf - ist ausgeschildert – Oppacher Str. 36.

9. Glühweinfest am 1. Advent an der Schnabelmühle

Alle Einwohner und Gäste von Großpostwitz sind recht herzlich zum Glühweinfest am

**27. November 2016,
ab 15.00 Uhr**

in den weihnachtlich geschmückten Mühlenhof der Schnabel-Mühle eingeladen.

Zur Vorweihnachtszeit können hier ein paar gesellige Stunden bei Glühwein und vielen leckeren Dingen verbracht werden.

Ab 15.00 ist die Falknerin mit ihren gefiederten Freunden im Mühlenhof zu Gast.

Gegen 16.30 Uhr erscheint der Weihnachtsmann und hat auch diesmal für unsere Kleinen etwas dabei.

Der Männergesangsverein Großpostwitz e.V. wird ab 17.30 Uhr mit weihnachtlichen Liedern die Adventzeit einläuten.

Den Termin bitte vormerken, denn dabei sein ist alles!

Die Initiatoren



Weihnachtskonzert

**am 2. Advent in der Sporthalle Obergurig
am 04.12.2016, 15.00 Uhr**

sind alle Bürgerinnen und Bürger und natürlich auch Gäste, ganz herzlich eingeladen. Der Männergesangsverein Obergurig e.V. und die „Grundschulspatzen“ werden Sie mit weihnachtlichem Gesang und Flair auf die Weihnachtszeit einzustimmen.

Nach dem Konzert laden der Bürgermeister und der Männergesangsverein zu Kaffee, Stollen, Glühwein und mehr ganz herzlich ein.



**Kirchennachrichten****Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großpostwitz**

Hauptstraße 1 • 02692 Großpostwitz
www.kirche-grosspostwitz.de



Sonntag, 6. November - Drittzuletzt Sonntag im Kirchenjahr

9.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Dankopfer für die eigene Gemeinde
Pfarrer: Kästner

Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

Sonntag, 13. November - Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

9.30 Uhr Predigtgottesdienst
Dankopfer für die Arbeitslosenarbeit
Pfarrer: Kästner

Mittwoch, 16. November - Buß- und Bettag

9.30 Uhr Gottesdienst mit Tischabendmahl im

Michael-Frentzel-Haus mit dem Kirchenchor

Dankopfer für die Ökumene
Pfarrer: Kästner

Sonntag, 20. November - Ewigkeitssonntag

9.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

mit dem Gedenken an die Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr, mit dem Posaunenchor und mit Kindergottesdienst
Dankopfer für die eigene Gemeinde
Pfarrer: Kästner

Sonntag, 27. November - 1. Advent

9.30 Uhr Familiengottesdienst mit anschließenden

Kirchenkaffee Dankopfer für die Arbeit mit Kindern

Pfarrer: Kästner

Sonntag, 4. Dezember - 2. Advent

9.30 Uhr Posaunenfeierstunde mit anschließender

Abendmahlsfeier mit dem Posaunenchor

Dankopfer für den Posaunenchor

Pfarrer: Kästner

Sonntag, 11. Dezember - 3. Advent

16 Uhr Weihnachtsliedersingen im Kerzenschein mit allen

Chören

Dankopfer für die eigene Gemeinde

Pfarrer: Kästner

FAHRTBILDER

Am Sonnabend, dem 5. November 14.00 Uhr im Michael-Frentzel-Haus zeigt Pfarrer Lange wieder die Bilder der diesjährigen Gemeindereisen (Gardasee) und stellt geplante Fahrten für 2017 vor.

MARTINSFEST

Am 11. November beginnt die Andacht in unsrer Kirche 17.30 Uhr. Alle Eltern mit ihren Kindern sind eingeladen. Wir werden das Martinsspiel der Christenlehrekinder erleben, mit den mitgebrachten Lampions zur katholischen Kirche pilgern und dort die Martinshörnchen teilen.

TAUFSONNTAGE

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihr Kind taufen lassen, damit es unter dem Schutz Gottes steht. Wählen Sie folgende Sonntage in diesem Jahr, wenn eine Taufe gewünscht wird: 13. + 27.11. / 26.12.

Ihr Pfarrer Christoph Kästner

Christoph Kästner

Katholisches Pfarramt Schirgiswalde

Kirchberg 4 • 02681 Schirgiswalde
www.kath-gemeinde-mariae-himmelfahrt.de

**Regelmäßige Sonntagsgottesdienste**

Sonnabend Vorabendmessen
16.30 Uhr: Katholische Kirche Sohland
18.00 Uhr: Kreuzkapelle Schirgiswalde

Sonntag Hl. Messen
08.00 Uhr: Pfarrkirche Schirgiswalde
09.00 Uhr: Katholische Kirche Wilthen
10.00 Uhr: Pfarrkirche Schirgiswalde
10.00 Uhr: Alten- und Pflegeheim St. Antonius Schirgiswalde
10.30 Uhr: Katholische Kirche Großpostwitz

Außer den regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten sind nachfolgend besondere Termine und Höhepunkte aufgeführt:

Sa, 05.11.

19:30 Elisabethsaal in Schirgiswalde
„Gerufen“ Unterhaltsamer Abend in Wort, Bild und Musik

Fr, 11.11.

17:30 Ev. Kirche Großpostwitz
Ökum. Martinsfeier

Sa, 12.11.

9:00-15:00 Elisabethsaal in Schirgiswalde
Treffen Vertreter Erkundungsprozess

Mi, 16.11. Buß- und Bettag

17:00 Ev. Kirche in Schirgiswalde
Ökumenischer Gottesdienst

Do, 17.11.

14:00 Elisabethsaal Schirgiswalde
Seniorenachmittag
19:00 Pfarrhaus in Schirgiswalde
Hobby-Schau Vorbereitungstreffen

Fr, 18.11.

16:30 Gemeindezentrum in Großpostwitz
Kinder basteln für die Senioren mit anschl. Abendbrot

Sa, 19.11.

15:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Beichtgelegenheit

So, 20.11. Christkönigssonntag

10:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Festgottesdienst/Schirgiswalder Blasmusikanten
17:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Vesper mit Kirchenchor

Sa, 26.11.

14:30 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Tauftermin
17:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde



Der renommierte Freiburger Kammerchor unter Leitung von Peter Kubisch eröffnet in diesem Jahr die Adventszeit.
Der Erwerb von Ihrer neusten CD mit Advents- und Weihnachtsliedern ist möglich.

So, 27.11. 1. Adventssonntag

10:00 Jugendraum in Schirgiswalde
Kinderwortgottesdienst
17:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Adventsvesper

Do, 01.12. Großpostwitz und Umgebung
Beginn des lebendigen Adventskalender

03./04.12. Elisabethsaal in Schirgiswalde
9.00-18:00

• Hobby-Schau 2016 •

Wir laden alle ein, Jung und Alt, sich diese Schau anzusehen. Die Ausstellung zeigt, wie vielfältig die kreative Freizeitgestaltung sein kann. Neben Handarbeiten, Malerei, Schnitzereien, Floristikarbeiten und diversen Sammlungen, sind auch aktive Beschäftigungen, wie Angeln oder Imkerei dargestellt.

Di, 06.12.

05:00 Friedhofskapelle in Schirgiswalde
Roratemesse

Do, 08.12. Mariä Empfängnis

18:00 Pfarrkirche in Schirgiswalde
Hl. Messe

Angaben sind ohne Gewähr – Änderungen vorbehalten!

Umwelt – Bürgerinfo

Wertstoffsammlung

Bitte stellen Sie die Wertstoffe **bis 13.00 Uhr** zur Abholung bereit!
Es werden nur noch Papier und Pappe entgegengenommen.

jeweils am 2. Dienstag im Monat

Eulowitz, Obereulowitz, Neu-Eulowitz

jeweils am 2. Mittwoch im Monat

Talstraße 1, Lessingschule, Cosuler Siedlung (an Stellplätze der Hausmülltonnen stellen), Cosul (Grundstück Wilhelm), Cosul (Grundstück Graf), Mehtheuer, Binnewitz

jeweils am 3. Mittwoch im Monat

Rascha, Raschaer Siedlung, Alt-Hainitz, Gemeindeplatz, Gartenstraße, Oberlausitzer Straße

Bitte stellen Sie die Wertstoffe bis 13.00 Uhr zur Abholung bereit!

Entsorgungstermine

Restmüll / Bioabfall: 15.11. u. 29.11.2016
Gelbe Tonne: 14.11. u. 29.11.2016
Blaue Tonne: 28.11.2016

Grüngutentsorgung Eulowitz

nur Pflanzenabfälle, keine Haushalts- bzw. Küchenabfälle

Achtung! Geänderte Öffnungszeiten im November:

jeweils freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr und
sonnabends von 9.00 bis 12.00 Uhr

auf dem Grüngutsammelplatz, Bedewitzer Straße in Eulowitz abgegeben werden.

Grüngutsäcke sind dort erhältlich. Es werden auch nur die dort gekauften Säcke wieder entgegen genommen.

Bei Anlieferung in Plastesäcken müssen diese entleert und wieder mitgenommen werden!

Bitte keine Grüngutsäcke außerhalb der Grüngutanlage ablagern oder über den Zaun werfen!

Öffnungszeiten der Verwaltung

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Großpostwitz:

Dienstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag9.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters Herrn Lehmann:

Donnerstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
..... sowie nach Terminvereinbarung

Einwohnermelde- und Passamt:

Großpostwitz:

Donnerstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag9.00 bis 12.00 Uhr

Obergurig:

Dienstag9.00 bis 12.00 Uhr & 14.00 bis 18.00 Uhr
.....sowie nach Vereinbarung

Ordnungsamt:

Montag (Obergurig)9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag (Obergurig)9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag (Großpostwitz)9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag (Großpostwitz)9.00 - 12.00 Uhr

Gewerbeamt:

Montag (Obergurig)9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag (Obergurig)9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag (Großpostwitz)9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag (Großpostwitz)9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Gemeindeverwaltung		035938 / 588- 0
Sekretariat/Soziales	Frau Seeliger	588-31
Hauptamt	Herr Michauk	588-35
Standesamt	Frau Kirsten	588-39
Einwohnermelde- & Passamt	Frau Weber	588-44 oder 586-15
Gewerbeamt	Frau Nitsche	588-41 oder 586-11
Bauamt	Herr Janda	588-42
Liegenschaften	Frau Kirsten	588-36
Kämmerei	Frau Kunze	588-33
Kasse	Frau Feldbusch	588-34
Steuern	Frau Nasser-Müller	588-37
Abwasser	Herr Bergmann	588-43
Ordnungsamt	Herr Polpitz	588-44 oder 586-12
Havariedienst		
Gemeindliche Kanal- und Pumpenwerke		0173 3546722